GROßE KREISSTADT MEISSEN BEBAUUNGSPLAN

"WOHNBEBAUUNG WILSDRUFFER STRAßE"

(Teil A)

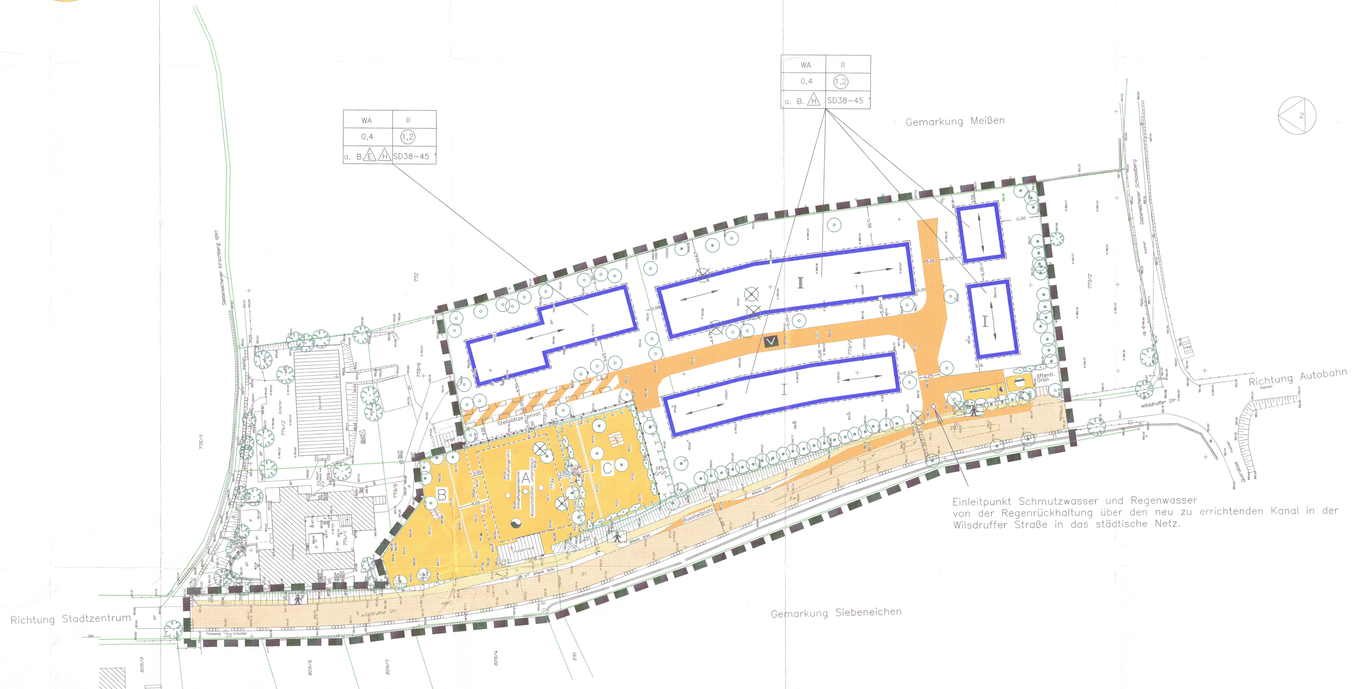

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§9(1) BauGB)
   - WA Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§16 BauNVO)
   - II Zahl der Vollgeschosse (Dachgeschoßausbau zulässig)
   - als Höchstgrenze
   - 0,4 Grundflächenzahl (§19 BauNVO)
   - (1,2) Geschoßflächenzahl (§20 BauNVO)
   - Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung
3. Bauweise (§22 BauNVO)
   - A Hausgruppen zulässig
   - E Einzelhäuser zulässig
   - o. B. abweichende Bauweise
4. Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen
   - Baugrenze (§23(1),(3) BauNVO) (§ 23 BauNVO)
5. Verkehrsflächen (§9(1)Nr.11 BauGB)
   - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (private Wohnstraße)
   - öffentliche Verkehrsfläche neu
   - öffentliche Verkehrsfläche vorhanden
   - Straßenbegrenzungslinie
   - V Verkehrsberuhigter Bereich
   - Fußweg
   - Fußweg
6. Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung (§9(1)Nr.12,14 BauGB)
   - Abwasser (Regenwasserrückhaltung)
   - Elektrizität
   - unterird. Wasserbehälter (A,B,C-Flächen unterschiedlicher Nutzung)
7. Grünflächen (§9(1)Nr.15 BauGB) Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§9(1)Nr.25 BauGB)
   - Öffentliche Grünflächen
   - Erhaltung vorhandener Bäume
   - Anpflanzung von Bäumen (lagemäßig nicht festgelegt) als Pflanzgebot auf den Grundstücken
   - Rodung von Bäumen
   - Anpflanzung von Hecken
   - vorhandene Hecken
   - vorhandene Bäume außerhalb des Geltungsbereiches
   - Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft nach PlanzV 13.1
8. Sonstige Planzeichen
   - SD Satteldach Dachneigung 38–45°
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§9(7) BauGB)
   - Hauptfirstrichtung
   - Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
9. Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform

II Bestandsangaben/ Darstellungen ohne Normcharakter (nachrichtliche Übernahme)
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- Nebengebäude (katastermäßiger Bestand)
- unterird. Wasserbehälter
- Schutzzone Wasserbehälter 9m für Reparatur und Instandhaltung
- Sicherheitszone Wasserbehälter 3 m
- vorh. Zaun
- A Trinkwasserbehälter mit 3m Sicherheitszone
- B Grün, Nutzung Biergarten möglich
- C Grünfläche entsprechend Grünordnungsplan
- Trinkwasserschutzzone III b
- I Bezeichnung des Baufensters zum Punkt 10 der Textlichen Festsetzungen-Lärmschutz

Grenzfeststellung und Situationsvermessung durch Vermessungsbüro Huss (Döv).

LEGENDE

Katastergrenze des zitiert. Ca. (Flst.) nr. vom VAZ
Katastr. nr. des zitiert. Ca. (Flst.) nr. vom VAZ
Schacht / rund
Wasserschieber
Unterflurhydrant
Verteilerschacht
Kabelverteiler
Stahlbetonmast
Holzmast
Strompfeil
Gebäude nach Katasterkarte
Gebäude nach Vermessung

(Teil B)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§9(1) BauGB)
   Das Baugebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO sind nicht zulässig.
2. Maß der baulichen Nutzung (§16 BauNVO)
   Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 und die Geschoßflächenzahl 1,2 nicht überschritten. Für die Zahl der Vollgeschosse gilt: E Das Kellergeschoß darf maximal 0,80m über OK Planierebene an der Talseite, Stelle Hanzugsstraße weisen.
3. Abweichende Bauweise (§22 BauNVO)
   Es gilt die offene Bauweise mit Einzelhäusern der maximal zulässigen Gebäudelänge auf 25,0m.
4. Überbaubare Grundstücksflächen (§23 BauNVO)
   Das Gebäude wird innerhalb der festgesetzten Baufenster in der vorgegebenen Hauptfirstrichtung zu errichten.
5. Nebenanlagen (§9(1)Nr.4 BauGB)
   Nebenanlagen sind zulässig bis max 15 qm 1 x pro Grundstück.
6. Garagen; Stellplätze (§9(1)Nr.22 BauGB)
   Garagen oder Stellplätze sind auf den Grundstücken zu schaffen. Pro Wohneinheit ist mindestens ein Stellplatz vorzusehen. Garagen und Stellplätze sind nach Möglichkeit auf der Überbaubaren Fläche zu errichten. Wo diese Möglichkeit nicht besteht, sind sie auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zu errichten. Überbauten Flächen zulässig. Außerhalb der bebaubaren Fläche dürfen nur für die Ein-Meter-Garagen (geschützten werden, sowie für die Mitarbeiter der Schlossung.
7. Verkehrsflächen(§9(1)Nr.11 BauGB)
   Der Zufbeg entlang der Wilsruffer Straße ist mit einer Mindestbreite von 1,50m zu errichten.
   Die Straßenbegrenzungslinie ist zu Lasten der Grundstücke zu errichten.
   Die privaten Verkehrsflächen betragen Det. – Fahr- u. Leitungsrecht.
   Angaben der vorgesehenen Ausbaubreiten.
8. Grünflächen (§9(1)Nr.15 BauGB)
   Grundstücksflächen
   Gemäß §9 Abs.1 Nr.25 und in Verbindung mit §178 BauGB sind im Bereich der Einzelhausgrundstücken Gehrstrennzäune/-Flächt) halbhohe, geschnittene Hecken oder Holzspriatte Stakenstandbaue bis 80cm einzubegrenzen.
   Gemäß §9 Abs.1 Nr.25 und in Verbindung mit §178 BauGB ist je 150m² nicht überbauter Fläche die Pflanzung eines Laubbaumes vorzusehen.
   Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§9(1)Nr.25 BauGB) nach Plantel C – Grünordnungsplan
   Vegetationsfreien (nicht überbaubare Grundstücksflächen) im privaten Bereich mit öffentlicher oder privater Nutzung
   Gemäß §9 Abs.1 der StbnAO in Verbindung mit §213 Abs.1 Nr.3 BauGB gilt für bestehende und nicht von den baulichen Maßnahmen betroffenen Vegetationsstrukturen auf privaten Flächen Bestandsschutz.
   Gemäß §9 Abs.1 der StbnAO in Verbindung mit §178 BauGB sind neu zu gestaltende private Freiflächen entsprechend einer qualifizierten Freiflächen-Gestaltplanes auszuführen, wobei der Vegetationsflächenanteil min 50% der vorhandenen Grundstücksfläche betragen muß (Ausnahme Zufahrten).
   Die Vegetationsflächen sind dauerhaft zu bepflanzen, wobei der Anteil an Strauchpflanzungen und bodendeckenden Gehölzen nicht unter 30% der Gesamtvegetationsflächen liegen darf.
   Gemäß §9 Abs.1 Nr.25 sind im öffentlichen Bereich die Anschaffung Baumstandorte einzunehmen(PFG1).
   Die Größgestalte mit Pflanzbindung sind an den im Plan vorgesehenen Stellen einzunehmen. Diese Standorte können bis zu einem Meter vom eingezeichneten Standort abweichen.
   Öffentliche Grünflächen
   Ausgleichsflächen
   Gemäß §9 Abs.1 Nr.20 BauGB ist im Bereich des Flurstückes 773a eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ausgleichsfläche festgesetzt. Diese Fläche ist gemäß Pflanzgebot zu pflegen und der Entwicklung von Natur und Landschaft.
   Gemäß §9 Abs.1 Nr.20 BauGB in Verbindung mit §1 Abs.1 Nr.20, 21 BauGB sind die Ausgleichsmaßnahmen auf den Bestandsschutz. Zur nachhaltigen Sicherung der Vegetationsstrukturen ist im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Pflanzung von Obstbaumstreuobstgehölzen geholten.
   Die südlich an das Flurstück 773a angrenzende Fläche weist einen Bestand an Berg-ahorn (Ulmus glabra) auf.
   Zur Sicherung und Entwicklung dieses Bestaus ist gemäß §1 Abs.2 Nr.10 BauGB und §9 Abs.1 Nr.20, 25 BauGB die flächenhafte Ausweisung und eine ergänzende Pflanzung als Feldhecke vorzusehen. Die Ausweisung kann als Grundbeschränkt vorgenommen werden.
   Dachbegrünungen
   Gemäß §9 Abs.1 Nr.20 BauGB sind zur Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse und zur Retention anfallender Niederschlagswasser Dachflächen von Garagen zu begrünen.
   Gemäß §9 Abs.1 Nr.20 BauGB sind Flachdächer und flachgeneigte Dachflächen einer Garage begrünt werden, soweit mindestens 50% der Dachfläche der Garage als zusammenhängende, extensive Vegetationsfläche ausgeführt sind.
   Die Substrathöhe bei extensiven Dachbegrünungen darf 8cm nicht unterschreiten.
   Bei extensiven Dachbegrünungen sind Pflanzen der Gras-Kraujgesellschaften vorzusehen. Bei intensiven Dachbegrünungen sind Pflanzen der Gras-Kraujgesellschaften sowie Sträucher zu verwenden (siehe Pflanzliste Dachbegrünung).
   Pflege und Unterhaltung der Dachbegrünungen obliegen dem jeweiligen Eigentümer.
   Pflanzliste Dachbegrünungen
   extensive Dachbegrünung

sedumhaltige Arten	begleitende Arten
Sedum album Schmetterlingsflieder Sedum acre Scharfer Mauerpfeffer Sedum reflexum Reflexe Fetthenne Sempervivum tect. Hauswurz Sempervivum arachnoi. Spinnweb Hauswurz	Carex flacca Blaugrüne Segge Festuca ovina glaucantha Blaugrüner Schwingel Phleum phleoides Steppen Lieschgras Sedum album Weißer Mauerpfeffer Sedum acre Scharfer Mauerpfeffer Thymus

   Fassadenbegrünungen
   Gemäß §9 Abs.1 Nr.25b) und c) und §213 Abs.1 Nr.3 BauGB sind zur nachhaltigen Erhöhung alle Fassadenbereiche, die nicht durch Fenster oder Türen durchbrochen, überdacht, fläch(g) zu begrünen, zu begrünen sind die Giebelseiten der Reihenhausbebauung, Garagen sind an einer Giebelseite zu begrünen.
   Notwendige Kletter-hoe, Rankhilfen sind vorzusehen und anzubringen.
   Pflanzliste Fassadenbegrünungen

Kletter Gehölze	Kletter Gehölze
Lonicera caprifolium	Rosa rubiginosa
Lonicera periclymenum	Rosa rubiginosa
Parthenocissus tricuspidata	Rosa rubiginosa
Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"	Rosa rubiginosa
Polygonum aubertii	Rosa rubiginosa

   Dachflächenbegrünungen
   Gemäß §9 Abs.1 Nr.25 und in Verbindung mit §178 BauGB werden folgende Regelungen zur Bepflanzung vorgeschlagen. die nach Festsetzung des B-Planes zur Durchsetzung der Regelungen der Grünordnung im Pflanzplatze erlassen werden können.
   PFG1–Baumpflanzungen an den Verkehrsnebenflächen und den Stellplatzbereichen
   Auf der als Straßenbegleitgrün festgesetzten Fläche sind Baumpflanzungen vorzunehmen. Die Pflanzungen erfolgen in offener oder geschlossener Vegetationsfläche mit mindestens 4 m Durchmesser.
   Pflanzbeete sind mit einer geschlossenen Vegetationsdecke als Wasserschutz oder geschlossenen bodendeckende Bepflanzung zu versehen. Die Pflanzung erfolgt mit Hochstamm (Stu), Mass meter Dimension(Ø) zu beginnen.
   Grundstücke sind mit Sträuchern zu ersetzen.
   Qualität: Standsäume, Stammumfang 18cm (gemessen in 1m Höhe)
   Quantität: Pflanzart in 3-Pflan. festgelegt.
   zu verwendende Arten:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus robur	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winter-Linde

   PFG2–Hausbaum
   Auf den Grundstücken der Einzelhäuser Grundstücken ist ein Laubbaum, bevorzugt einheimischer Arten, zu pflanzen. Der Pflanzort ist im Rahmen der Bauantragsverfahren festzulegen. Hier sollten heben Obstgehölzen und folgende Arten zu verwenden:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus robur	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winter-Linde

   PFG3–Lärmschutz
   Zum Schutz vor den Verkehrslärm Grundstücken ist ein Lärmschutz, bestehend einheimischer Arten, zu pflanzen. Der Pflanzort ist im Rahmen der Bauantragsverfahren festzulegen. Hier sollten heben Obstgehölzen und folgende Arten zu verwenden:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Amelanchier ovalis	Gemeine Felsenbirne
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Ligustrum vulgare	Rainweide
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose

   PFG4–Gasgehölze–Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß §9 Abs.20 BauGB)
   Auf der als Maßnahmefläche im B-Plan ausgewiesenen Fläche sind Gschtuch–Stamngehölze zu pflanzen. Diese Nachpflanzung ist im Rahmen der Bauantragsverfahren festzulegen.
   Der Pflanzort ist im Rahmen der Bauantragsverfahren festzulegen. Die Fläche ist extensiv zu pflegen.
   Qualität: Standsaum,Stammumfang 18cm (gemessen in 1m Höhe)
   Quantität: mind. 1 Gehölze je 2qm.

zu verwendende Arten:	
Acer campestre	Holz-Ahornum
Alnus glutinosa	Rote Erle
Betula pendula	Sand-Birke
Prunus avium	Kultur-Birne

   PFG5–Lärmschutz–Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
   (gemäß §9 Abs.20 BauGB)
   Auf der als Maßnahmefläche im B-Plan ausgewiesenen Fläche sind zur Lärmschutzpflanzung Gehölze einheimischer Arten zu pflanzen. Die Abstände betragen 1,5m x 1,5m.
   Die Maßnahme dient zum Schutz der Planung.

Zamus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose

   9. Flächen des unterirdischen Wasserbehälters
      - A Diese Fläche einschließlich der Sicherheitszone ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.
      - B Diese Fläche ist nach den Vorgaben des Grünordnungsplanes zu begrünen, eine Nutzung als Biergarten ist zulässig.
      - C Diese Fläche ist nach den Vorgaben des Grünordnungsplanes zu begrünen.
   10. Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz vor Gerüschen (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)
   In den gekennzeichneten Baufenstern sind zur Minderung der Lärmbelastung Schallschutzfenster der folgenden Schallschutzklassen in Verbindung mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen zu errichten. Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 (Ingenieurbüro für Schallschutz Bernd Seidel) einzuhalten.

Baufenster	Schallschutzklasse	Schallschutzklasse
	für Schlafraum	für Wohnraum
Westseite/Wilsruffer Straße	OG: 3 DG: 3	2 2
Nordseite/Pfosserstraßbe	OG: 2 DG: 2	1 1
Südseite/Bauhofzufahrt	OG: 2 DG: 2	1 1

   im Falle der Schaffung von Bauflächen innerhalb des Lärmschutzbereiches in Richtung und an den bereits genannten Bauwerksseiten vorsehen.

	bis 5,5m	bis 11m	bis 15,5m	bis 21m
Westseite/Wilsruffer Straße	OG: 3 DG: 3	2 2	1 1	1 1
Nord-u. Südseite im Raster von 5,50m	OG: 2 DG: 2	1 1	1 1	1 1
Westseite für eine Bautiefenlänge v. 12m v. Süden aus	OG: 2 DG: 2	1 1		
Südseite	OG: 2 DG: 2	1 1		

   Bei Schaffung einer Bautiefenlänge von Süd-Nordrichtung ab 12m von Süden aus ist für die dritte Bauköpperseite vorzusehen.

	bis 5,5m	bis 11m	bis 15,5m	bis 21m
	OG: 2 DG: 2	1 1		

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§83 SächsBauO)

11. Dachform und Dachneigung
   Es sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 38°- 45° vorzusehen, die auf 75% der Gesamtlänge einzuhalten sind.
   Dachgauben und liegende Dachfenster sind zulässig. Sie sind so anzuordnen, daß der Abstand zu Traufe und Giebel 2m nicht unterschritten. Die Gesamtbreite hat nur mit Zwanz. Reihendächern aber Eberch in reiter die breiter Fortie zu erfolgen.
   Dachgauben sind ausgeführt und mindestens muß bei den Reihenhäusern gleich sein.
12. Fassaden
   Fassaden sind in Putz und/oder als Verkleinerung zulässiGFlächen. Fassadenelemente in Holz sind zulässig, wobei aber 1/3 der Fassadenfläche nicht überschreiten. Bei Reihenhäusern sind die Fassaden in gleicher Bauart auszuführen.
13. Einfriedungen und Stützmauern
   Stützmauern sind die auf ein Höchstmaß von 0,3m als OK Straße zulässig. Einfriedungen sie Hecke sind vorzugsweise zu errichten. Zäune sind nicht höher als 1,5m auszuführen.

Hinweise

14. Bodenfunde
   Sollten im Bereich der Einzelbaugrube – und Bauarbeiten müssen insbesondere für das gesamte von Bauvorhaben betroffene Areal archäologische Untersuchungen durchgeführt werden, um in einem ersten Grabungsabschnitt die Qualität archäologischer Substanz im Boden einzuschätzen.
   Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Der gefundene Aufwand, wie archäologische Substanz und Umfang der Grabungsarbeiten, ist im Rahmen der Grabungsgenehmigung festzulegen. Die Kosten der archäologischen Ausgrabungen hat nach §14, Abs.2 des Sächsischen Gesetzes zur Verwaltung (Baubereich) in den Kosten des Zuwendungsrechtes zu tragen. Über die archäologischen Ausgrabungen muß eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Verursacher und dem Landesamt für Archäologie getroffen werden, die Grabungsgenehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu erfragt durch das Regierungspräsidium. Wir bitten die Untere Denkmalschutzbehörde, diese Auflagen in die denkmalschutzrechtliche Genehmigung aufzunehmen. Nach Abschluß und Bestätigung ist die Grabungsgenehmigung aufzuheben. Wir bitten die Untere Denkmalschutzbehörde, diese Auflagen in die denkmalschutzrechtliche Genehmigung mit dem LfA zusammen, um das Einvernehmen abzustimmen.
15. Grundwasser
   Beim Auftreten von Grundwasserbeobachtungsrohren oder ähnlichen Einrichtungen ist umgehend der Behörde zu informieren.
16. Bodenbelastungen
   Bodenbelastungen sind umgehend dem Landratsamt mitzuteilen.
17. Festgelegte Punkte vom städtischen Vermessungsamt Wilsruffer sind zu erhalten und nicht zu verfremdern. Das VA ist bei notwendigen Veränderungen vorher zu benachrichten.

Gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt mit Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 17.05.92 (AZ: 32-2241.20-3/5, 1067/94-10)

Im Auftrag

Dresden, den 31.07.98

f	Datum–Änd. 04.08.98	Schneider	7.8.98
e	Auflagen zur Bestätigung	Schneider	10.6.98
d	Satzung	Schneider	11.12.97
c	Entwurf	Schneider	25.3.97
b	Vorentwurf	Schneider	Nov.95
a	Anpassung GOP	Schneider	12.11.97
Zustand	Änderung	Name	Datum

WOHNBEBAUUNG WILSDRUFFER STRASSE

Erschließungsträger

Auftrags-Nr. 3.0012

PEB
Projektentwicklung Bauwesen GmbH
04157 Leipzig, Rückertstraße 16

Planung

PLANUNGSGRUPPE BAUEN
Dipl.–Ing. U. Gerstner
Georg-Bleibtreu-Straße 1
46509 Xanten, Tel. 02801–805
Büro Leipzig

Unterschrift

Planinhalt

BEBAUUNGSPLAN

Maßstab	Gezeichnet	Zeichnungsname	Blattgröße	Blatt–Nr.
1:500	Datum 11.12.97 Name			1f

Satzung der Großen Kreisstadt Meißen über den Bebauungsplan für
für das Plangebiet "Wohnbebauung Wilsdruffer Straße"

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs.6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), sowie nach § 83 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1401), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S.105) wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat Meißen vom 28.01.1998 und 04.08.1998 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende

Satzung über den Bebauungsplan
für das Plangebiet **"Wohnbebauung Wilsdruffer Straße".**

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) der Planungsgruppe Bauen Xanten, Büro Leipzig und dem Grünordnungsplan (Teil C) der Planungsgruppe Landschaft und Umwelt Dresden erlassen.

Teil A : Planzeichnung im Maßstab 1 : 500 in der Fassung vom 11.12.1997 , 10.06.1998

Teil B : Textliche Festsetzungen auf der Planzeichnung

Teil C : Grünordnungsplan im Maßstab 1 : 500 in der Fassung vom 25.03.1997

Verfahrensvermerke

Hinweis zum Verfahren:
Auf der Grundlage des §233 Abs.1 BauGB wurde das Aufstellungsverfahren (Nr.1 bis 8) nach der bis zum 31.12.1997 geltenden Fassung des BauGB durchgeführt.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates vom 22.01.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang am Schwarzen Brett Amtsblatt" am 06.02.1997 erfolgt.
   Meißen, 15.07.1997
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Abs. 1 BauGB beteiligt worden.
   Meißen, 15.07.1997
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 18.02.1997 (Informationsveranstaltung) und vom 17.02.1997 bis 28.03.1997 (Gelegenheit zur Äußerung) durchgeführt worden.
   Meißen, 15.07.1997
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.07.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
   Meißen, 15.07.1997
5. Der Stadtrat hat am 25.06.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
   Meißen, 05.02.1998
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Grünordnungsplan (Teil C), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.07.1997 bis zum 22.08.1997 während folgender Zeiten nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen:
   Montag, Mittwoch, Donnerstag von 7 bis 15.30 Uhr
   Dienstag von 7 bis 18 Uhr, Freitag von 7 bis 12.30 Uhr
   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 10.07.1997 im "Meißner Amtsblatt" orts-üblich bekanntgemacht worden.
   Meißen, 05.02.1998
7. Der katasteramtliche Bestand am 20.8.1997 wird als richtig bescheinigt.
   Leiter des Vermessungsamtes siehe Verfahrensakte Seite 223 Okrilla, 20.08.1997
8. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.01.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
   Meißen, 05.02.1998
9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Grünordnungsplan (Teil C), wurde am 28.01.1998 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde vom Stadtrat am 28.01.1998 gebilligt.
   Meißen, 05.02.1998
10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Grünordnungsplan (Teil C), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.05.1998 , AZ 51–2511.20–80 Meißen 10 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen — erteilt.
   Meißen, 03.06.1998
11. Der Bebauungsplan wurde gemäß Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 19.05.1998, AZ 51–2511.20–80 Meißen 10. Der Stadtrat hat das Änderungsverfahren nach §3 Abs. 3 in Verbindung mit §13 Nr.2 und 3 BauGB, sowie die Bedenken und Anregungen
   Meißen, 03.06.1998
12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß – Beitrittsbeschluß – des Stadtrates vom 04.08.1998 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit dem Genehmigungsvermerk des höheren Verwaltungsbehörde vom 31.07.1998, AZ 51–2511.20–80 Meißen 10 bestätigt.
   Meißen, 03.09.1998
13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Grünordnungsplan (Teil C), wurde ausgefertigt.
   Meißen, 04.09.1998
14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11.09.1998 im "Meißner Amtsblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens– und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.
   Meißen, 15.09.1998

Rechtsgrundlagen

1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049)
2) Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB–Maßnahmen§) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.4.1993 (BGBl. S. 622), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1.11 1996 (GBBl. I S. 1626).
3) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
4) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
5) Bundes–Naturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1997 (BGBl. I S. 1054)
6) Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10 1994 (SächsGVBl.S.1601), ber. am 20.2.1995 (SächsGVBl.S.105)
7) Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.7.1994 (SächsGVBl.S.1401), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105).
8) Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) vom 03.03.1993 (SächsGVBl. S. 229), geändert durch das Gesetz vom 04.07.1994 (SächsGVBl. S. 1281)
9) Bundes–Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S.880), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S.805).